

Abfallgebührenordnung

der Marktgemeinde Sillian

auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr.36/1991,
vom 13. Februar 1995 und 16. Dezember 1995 - zuletzt geändert
über Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2008.

Auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Ausschreibung von Abgaben
gem. § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr.
103/2007 werden folgende Gebühren festgesetzt:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Marktgemeinde Sillian hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die
Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form
einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von
Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der
Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw.
Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird zur Deckung der Kosten folgender Maßnahmen
eingehoben:
 - Wertstoffentsorgung,
 - Errichtung und Instandhaltung (Reinigungsarbeiten) von Wertstoffsammelplätzen
 - Problemstoffsammlung,
 - allgemeine Sperrmüllsammlung,
 - Abfallberatung,
 - Beitragsleistung an den Abfallwirtschaftsverband Osttirol,
 - Fixkosten für Personal.
- 2) Der Gebührensatz für die Bemessung der Grundgebühr **pro Liter des Mindest-
behältervolumens** (Restmüll und Bioabfall) gemäß § 4 (1), (2) und (3) der
Müllabfuhrordnung wird mit

€ 0,0407 netto

festgesetzt und ergibt:

pro Person (Restmüll+Bioabfall) für 364 Liter **jährlich € 14,81** (netto)

bzw.

pro Person (nur Restmüll) für 208 Liter **jährlich € 8,47** (netto)

- 3) Bei Inanspruchnahme von Müllsäcken oder Müllbehältern über das vorgeschrie-
bene Mindestbehältervolumen hinaus wird ebenfalls Grundgebühr berechnet.
Der Gebührensatz richtet sich dabei nach § 3, (2) der Abfallgebührenordnung.

**§ 4
Weitere Gebühr**

1) Die weitere Gebühr wird zur Deckung der Kosten folgender Maßnahmen eingehoben:

- Müll-Abfuhrkosten,
- Betriebskosten und Entsorgungskosten bei Problemstoffsammlung,
- Aufwände für Öffentlichkeitsarbeit (Aussendungen usw.),
- Rücklagenbildung z.B. für Um- oder Zubauten Recyclinghof, Geräteankauf usw.,
- Bearbeitungskosten für Bioabfall, Baumschnitt oder Strauchschnitt

Diese Gebühr wird für das in der Müllabfuhrordnung festgelegte Mindestbehältervolumen und für die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Behältervolumen eingehoben.

2) Die weitere Gebühr für den Restmüll und Bioabfall bei Verwendung von Müllsäcken oder Müllbehältern wird wie folgt festgesetzt:

a) bei einem zweiwöchigen Abholrhythmus:

pro Liter € 0,0407 netto

b) bei einem vierwöchigen Abholrhythmus:

pro Liter € 0,0480 netto

Die weitere Gebühr ergibt daher pro Entleerung bei einem:

	zweiwöchigen Abholrhythmus	vierwöchigen Abholrhythmus
pro 10 Liter-Biomüllsack	€ 0,41 netto	€ 0,41 netto
pro 35 Liter-Biomüllbehälter	€ 1,42 netto	€ 1,42 netto
pro 70 Liter-Restmüllsack	€ 2,86 netto	€ 2,86 netto
pro 80 Liter-Behälter	€ 3,26 netto	€ 3,84 netto
pro 120 Liter-Behälter	€ 4,88 netto	€ 5,76 netto
pro 240 Liter-Behälter	€ 9,77 netto	€ 11,52 netto
pro 660 Liter-Behälter	€ 26,86 netto	€ 31,68 netto
pro 770 Liter-Behälter	€ 31,34 netto	€ 36,96 netto
pro 800 Liter-Behälter	€ 32,56 netto	€ 38,40 netto
pro 5000 Liter Absetzmulde	€ 203,50 netto	€ 240,00 netto

3) Sonstige Tarife:

Kühlgeräte, Fernseher sowie Elektro- und Elektronikschrott:
derzeit keine Verrechnung

Übermenge Sperrmüll: (über 1 m³ pro Objekt und pro Anliefertermin 2xjährlich)
pro m³ € 22,50 netto

Übermenge Bauschutt: (über ½ m³ jährlich pro Objekt)
pro m³ € 50,85 netto

Strauch- und Baumschnitt:

Bei Anlieferung auf die gemeindeeigene Deponie

kostenlos

§ 5 Umsatzsteuer

Die in den §§ 3 und 4 angeführten Gebührensätze sind netto. Zu den Gebührensätzen ist eine Umsatzsteuer von 10% hinzuzurechnen.

§ 6 Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren

- 1) Die Vorschreibung der Grundgebühr für das auf Grund der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Sillian errechnete Mindestbehältervolumen für alle Haushalte und Betriebe erfolgt:
 - a) Bei Verwendung von Müllsäcken jährlich einmal im Juli.
 - b) Bei Verwendung von Müllcontainern vierteljährlich im Nachhinein.

- 2) Bei Verwendung von Müllsäcken erfolgt die Vorschreibung der weiteren Gebühr für das Mindestvolumen jährlich einmal, wobei die vorgeschriebenen Müllsäcke innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abgabenvorschreibung im Markt-gemeindeamt Sillian abzuholen sind.

- 3) Bei Verwendung von Müllbehältern erfolgt die Vorschreibung der weiteren Gebühr vierteljährlich im Nachhinein auf Grund der tatsächlichen Entleerungen nach den Aufzeichnungen (Kartei) des Abfuhrunternehmens, jedenfalls das gemäß § 4 der Müllabfuhrordnung festgelegte Mindestvolumen.

Die Abfallgebühren sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes bzw. Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung der Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

*(Änderungen geprüft durch Abteilung Gemeindeangelegenheiten –
05.02.2009, GZl. Ib-6716/11-2009)*